

Anlage 5c  
05. Aug. 2014



Carmen Ulmen

Tagesmutter, Diplom-Geografin  
Naturerlebnis-Pädagogin

Eintrachtstraße 9 · 53783 Eitorf-Halft  
Tel. 02243 – 899 98 33  
E-Mail: [ulmen@sieg-eulen.de](mailto:ulmen@sieg-eulen.de)  
Web: [www.sieg-eulen.de](http://www.sieg-eulen.de)

Landrat  
Sebastian Schuster  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

1/ke 5.08.  
An VI, (51)  
u. d. B. u. W. V.

Eitorf, 2. August 2014

### Fördersätze für Tagespflegepersonen nach Wegfall der elterlichen Zuzahlung Jugendhilfeausschuss-Sitzung am 25.09.2014

Sehr geehrter Herr Schuster,

mit Beschluss vom 30. Juni 2014 hat der Landtag über eine Revision des KiBiz (Kinderbildungsgesetz) entschieden. Laut § 23, Absatz 1, sind jetzt „weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen“, wenn das Tageskind über das Jugendamt gefördert wird. Grund: Es ist politisch gewünscht, die Elternbeiträge für Kitas und Tagespflege zu nivellieren.

Tagespflegepersonen arbeiten ohne die Zuzahlung durch die sorgeberechtigten Eltern jedoch oft unter Mindestlohn und sind schlechter bezahlt als eine Babysitterin. Zudem müssen sie eine breite Palette von Dienstleistungen außerhalb der Betreuungszeit erbringen, die z.T. zwar von Seiten des Jugendamtes vorgeschrieben, aber bisher nicht vergütet werden.

Ich möchte Sie hiermit nachdrücklich bitten, sich in der Sitzung des **Jugendhilfeausschusses am 25. September 2014** im Rahmen der anstehenden **Überarbeitung der Elternbeitragsatzung** für die fundamentale **Erhöhung des Fördersatzes** von Tagespflegepersonen stark zu machen, um den gesetzlichen Brutto-Mindestlohn während der Betreuung von zwei gleichzeitig anwesenden Tageskindern sowie der Arbeitszeiten außerhalb der Betreuung zu sichern.

Zusätzlich möchte ich dafür werben, die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie 100% der Unfallversicherung auch während der **Eingewöhnungszeit** der Tageskinder durch die Jugendhilfeträger zu übernehmen.

!! Ich bitte um eine Eingangsbestätigung dieses Schreibens. Zudem möchte ich Sie auffordern, mein Anliegen an die Mitglieder des neu zu besetzenden Jugendhilfeausschusses sowie an die jugendpolitischen Sprecher der Fraktionen weiter zu leiten.

Für ein persönliches Gespräch oder das Plädoyer einer betroffenen Tagesmutter in der Jugendhilfeausschuss-Sitzung stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Carmen Ulmen

b. R.  
W 618

## Begründung:

### Erhöhung des Fördersatzes

Die Leistungen einer Tagesmutter werden bisher mit dem laut Satzung des Rhein-Sieg-Kreises gültigen Fördersatz von 720 €/Kind/Monat bei 40 Stunden Betreuung pro Woche vergütet, d.h. 4,50 €/Kind/Stunde, wenn man 20 Arbeitstage/Monat annimmt, also Feiertage nicht vergütet.

Das Finanzamt erkennt realistische Betriebskosten (z.B. für anteilige Kaltmiete und Nebenkosten der Räumlichkeiten, Lebensmittel, Spiel- und Bastelmaterial, Kinderbücher, Hygiene-Artikel, Reinigungsmittel, Haftpflichtversicherung, Webseiten-Domain, Flyer, Fortbildungen, Renovierungen) pauschal in Höhe von 300 €/Kind/Monat an.

Von diesen Brutto-Einnahmen gehen weiterhin die hälftige Kranken- und Pflegeversicherung, die hälftige Rentenversicherung sowie die Einkommenssteuer (in Tabelle vereinfachend nur 15% angenommen) ab – auf freiwilliger Basis zudem die private Krankentagegeldversicherung (da von den gesetzlichen Krankenkassen für Tagesmütter kein Krankentagegeld gezahlt wird) sowie die Arbeitslosenversicherung.

Fördersatz (40 Stunden Wochenarbeitszeit)	720 €/Kind/Monat = 4,50 €/Kind/Stunde
Brutto-Einnahmen nach Abzug der Betriebskostenpauschale von 300 €/Kind/Monat (zu versteuernder Gewinn)	420 €/Kind/Monat = 2,63 €/Kind/Stunde
Netto-Verdienst nach Abzug KV, PV, RV, Einkommenssteuer	1,78 €/Kind/Stunde

Nur wenn die Tagespflegeperson mindestens vier Tageskinder gleichzeitig betreut, erreicht sie den gesetzlichen Brutto-Mindestlohn von 8,50 €/Stunde. Gerade in den ländlich geprägten Regionen des Rhein-Sieg-Kreises ist die gleichzeitige Betreuung von vier oder mehr Tageskindern jedoch selten, da Mütter oft Teilzeit arbeiten und wegen langer Anfahrtszeiten zu städtischen Arbeitsplätzen auf individuelle Betreuungszeiten morgens früh und abends spät angewiesen sind – Sonderzeiten, die keine Kita bieten kann. Bei vielen Tagesmüttern/-vätern sind daher meist nur ein bis drei Kinder gleichzeitig anwesend, so dass hier der Mindestlohn nicht erreicht wird.

**Zum Vergleich:** Eine **Babysitterin** arbeitet nicht unter 5 €/Stunde/Kind – meist unbesteuert, zumindest jedoch ohne verpflichtende Fortbildung oder Qualitätskontrollen durch das Jugendamt. Sie verdient damit ein Vielfaches der staatlich dringend benötigten Tagesmütter.

**Komplett unvergütet (!)** bleiben der Tagespflegeperson bisher folgende Tätigkeiten, die sie außerhalb der formalen Betreuungszeiten verrichten muss:

<b>Bisher ehrenamtliche Tätigkeit</b>	<b>Stunden/Woche</b>
Kommunikation mit den Eltern der betreuten Tageskinder: Tür- und Angel-Gespräche, abendliche Telefonate, Vorbereitung und Durchführung individueller Elterngespräche sowie gemeinsamer Elternabende	4,0
Dokumentation der Entwicklungs-Meilensteine der Tageskinder (Fotos, Entwicklungsberichte, Mappen-Erstellung)	1,0

Kennenlern-Erstgespräche mit neuen interessierten Eltern plus ggf. zweites Treffen für Vertragsunterzeichnungen	0,25 (punktuell)
Ernährung: zusätzlicher Einkauf, tägliches Vor-Kochen für den Folgetag	2,5
Sauberkeit: zusätzliches tägliches Putzen, erhöhter Wäsche-Anfall	2,5
Vorbereitung neuer Bewegungsangebote, Spiel- und Bastelideen, Lieder (z.B. Jahreszeiten-Spezifisches, Ostern, Weihnachten, Geburtstage)	1,0
Buchhaltung (Rechnungen, Kommunikation mit Finanzamt, KV, RV, Haftpflicht- und Unfallversicherung)	0,25 (punktuell)
Kommunikation mit Jugendhilfezentrum und Vermittlerin von Tagespflegeplätzen sowie mit anderen Tagesmüttern	0,25 (punktuell)
Renovierungen, Erhöhung des Sicherheitsstandards der Räumlichkeiten	0,25 (punktuell)
<b>Summe</b>	<b>12,0</b>

Um Tagesmüttern/-vätern bei durchschnittlich zwei gleichzeitig anwesenden Kindern sowie auch während der aufgeführten 12 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit den von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Brutto-Mindestlohn von 8,50 €/Stunde zu gewähren, wäre in etwa eine Verdoppelung des Fördersatzes erforderlich.

### **Eingewöhnungszeit der Tageskinder**

Zwar vergütet der Rhein-Sieg-Kreis den Tagespflegepersonen pauschal einen halben Monat Eingewöhnungszeit. Die in dieser Zeit anfallende Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung werden für diesen Zeitraum vom Jugendamt bisher jedoch nicht übernommen.

Eine sanfte Eingewöhnung nach dem Berliner Modell ist insbesondere für U3-Kinder unverzichtbar, um unter dem Beisein einer Bindungsperson (meist die Mutter) den behutsamen Aufbau einer neuen Bindung zwischen U3-Tageskind und Tagespflegeperson zu ermöglichen. Dies wird in der Fortbildung zur Tagespflegeperson auch nachdrücklich so vermittelt. Aufgabe der Tagesmütter ist es in diesen Wochen, sich sehr aufmerksam und sensibel dem U3-Kind zu nähern und gleichzeitig die oft besorgten Mütter beim Loslassen einfühlsam zu unterstützen. Eine fehlende, schlechte oder zu kurze Eingewöhnung kann bei Kleinkindern ein Schlüssel-erlebnis sein und später Bindungsängste hervorrufen.

Jugendämter, deren höchstes Ziel das Wohl des Kindes ist, sollten die Eingewöhnung daher nicht als eine „freiwillige“ Leistung der Tagespflegeperson betrachten, sondern ihr diese Eingewöhnung vielmehr als Qualitätsstandard zur Auflage machen und die Eingewöhnungszeit als reguläre Arbeitszeit anerkennen - inkl. der sonst übernommenen Versicherungsleistungen.